

Regelungen für die Öffnung der kommunalen Einrichtungen ab 08.03.2021

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben sich Bund und Länder auf neue Maßnahmen bzw. Regelungen verständigt. Für die Gemeinde Hille gelten diesbezüglich **bis auf Weiteres** folgende Regelungen:

1. Generelle Regelungen für die Nutzung der Sportstätten

Die kommunalen Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen bleiben sowohl für den Trainings- als auch für den Wettkampfbetrieb geschlossen.

Eine Ausnahme stellen sie Sportplätze dar, die unter den Beschränkungen des § 9 Coronaschutzverordnung benutzt werden dürfen, sofern die Witterung es zulässt.

Sportfeste, Silvesterturniere und ähnliche Sportveranstaltungen bleiben untersagt.

2. Einrichtung des kreisweiten Impfzentrums in der Sporthalle Unterlübbe

Das Impfzentrum für den Kreis Minden-Lübbecke ist in der Sporthalle Unterlübbe eingerichtet. Die Halle steht bis auf Weiteres für den Sportbetrieb nicht zur Verfügung.

3. Vereinsheime

Für die Vereinsheime und Sportlerheime einschl. der Außenanlagen, Grillhütten etc. auf kommunalen Grundstücken gelten folgende Regelungen:

- Die Nutzung für Versammlungen und Veranstaltungen ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Coronaschutzverordnung zulässig.
- Derartige Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Hille als örtlicher Ordnungsbehörde.
- Private Feiern und Vereinsveranstaltungen aus geselligem Anlass sind untersagt.

4. Sportanlagen in Eigentum der Vereine

Die Betriebsführung obliegt hier dem jeweiligen Eigentümer/Betreiber. Er ist für die Einhaltung der geltenden Regelungen und Beschränkungen verantwortlich.

5. Bürgerhäuser / Versammlungsräume

5.1 Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen öffentlichen Trägern

- Die Bürgerhäuser und Versammlungsräume der Gemeinde Hille stehen nur für privilegierte Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen unter den besonderen Voraussetzungen der Coronaschutzverordnung (vgl. § 13 Abs. 2) zur Verfügung.
- Derartige Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Hille als örtlicher Ordnungsbehörde.

Der Veranstalter hat sicherzustellen,

- dass die Hygiene- und Abstandsregeln (mindestens 1,5 m) eingehalten werden

- die Besucher gem. § 4a Coronaschutzverordnung erfasst werden.
Seitens des Veranstalters ist der Gemeinde bei Durchführung von Veranstaltungen ein Verantwortlicher zu benennen, der für die Einhaltung der geltenden Regeln verantwortlich ist.

5.2 Privatfeiern

Die Bürgerhäuser bleiben für private Feiern geschlossen.

6. Kommunale Spielplätze

Die Nutzung von kommunalen Spielplätzen ist zulässig. Begleitpersonen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu einer Familie oder häuslichen Gemeinschaft im Sinne der Coronaschutzverordnung gehören. Es besteht eine Maskenpflicht.

7. Bücherei

Die Gemeindebücherei in Hille-Hartum ist geschlossen.

8. Musikschule

Nähere Infos zum Unterricht der Musikschule der Gemeinde Hille finden Sie unter <https://www.hille.de/Leben-Lernen/Musikschule>.

9. Jugendförderung

Aktuell finden keine Veranstaltungen der Jugendförderung statt.